

Allgemeine Servicebedingungen für Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen **Hans Schröder Maschinenbau GmbH**

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und sonstigen Serviceleistungen der folgenden Unternehmen (nachfolgend „Lieferer“):

- Hans Schröder Maschinenbau GmbH
- Schröder-Fasti Technologie GmbH
- SMU GmbH

gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“) mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Das jeweils im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannte Unternehmen ist Vertragspartner des Bestellers.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Alle Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.

1.4 Soweit im Rahmen von Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- oder sonstigen Serviceleistungen Software installiert, konfiguriert oder genutzt wird, unterliegt diese Software ausschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) des Lieferers. Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass die Nutzung dieser Software durch die jeweilige EULA geregelt wird. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Softwarewartung, Updates oder Support bereitzustellen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Servicebedingungen und der anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) haben hinsichtlich der Software die Bestimmungen der EULA Vorrang.

2 VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSUMFANG

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Serviceleistungen, insbesondere Montage, Installation, Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung und Inspektion von Maschinen, Anlagen oder Komponenten.

2.2 Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers.

2.3 Der Lieferer ist berechtigt, qualifiziertes Personal oder Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.

2.4 Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

3.1 Der Besteller hat auf eigene Kosten und rechtzeitig sicherzustellen:

- sicheren und freien Zugang zu den Anlagen
- geeignete Arbeitsbedingungen
- Bereitstellung notwendiger Energieanschlüsse (Strom, Wasser, Druckluft etc.)
- Bereitstellung erforderlicher Hebezeuge und Hilfsmittel
- Bereitstellung notwendiger Hilfskräfte, soweit erforderlich
- Einhaltung aller lokalen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften

3.2 Verzögerungen aufgrund fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Bestellers gehen nicht zu Lasten des Lieferers.

3.3 Hierdurch entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet.

4 PREISE UND ZAHLUNG

4.1 Serviceleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, insbesondere:

- Arbeitszeit
- Reisezeit
- Ersatzteile und Materialien
- Reisekosten und Transportkosten
- Unterkunftskosten und Spesen
- sonstige notwendige Auslagen

4.2 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Steuern, soweit anwendbar.

4.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.4 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt:

- die Arbeiten auszusetzen oder
- die Herausgabe reparierter Gegenstände zu verweigern.

5 REISEZEIT UND NEBENKOSTEN

5.1 Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend berechnet.

5.2 Der Besteller trägt alle notwendigen Kosten, insbesondere für:

- Reisen
- Visa und Arbeitserlaubnisse
- Transport
- Unterkunft
- Spesen

6 REPARATUR UND ERSATZTEILE

6.1 Ersatzteile werden gesondert berechnet.

6.2 Eingebaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Lieferers.

6.3 Ist eine Reparatur technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, ist der Lieferer berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

7 GEFAHR UND VERANTWORTUNG

7.1 Erfolgt die Serviceleistung beim Besteller, trägt dieser die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage und Arbeitsumgebung.

7.2 Erfolgt die Reparatur im Werk des Lieferers, trägt der Besteller die Transportkosten und das Transportrisiko.

7.3 Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller lokalen Sicherheits-, Arbeits- und Umweltvorschriften.

8 LEISTUNGSZEIT

8.1 Angaben über Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt.

8.2 Verzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder fehlender Mitwirkung des Bestellers begründen keine Haftung.

9 ABNAHME

9.1 Die Serviceleistung gilt als abgenommen nach Abschluss der Arbeiten.

9.2 Erfolgt innerhalb von 7 Kalendertagen keine schriftliche Mängelanzeige, gilt die Leistung als abgenommen.

9.3 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

10 GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme.

10.2 Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Nachbesserung mangelhafter Leistungen.

10.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11 HAFTUNG

11.1 Der Lieferer haftet nur bei:

- Vorsatz
- grober Fahrlässigkeit
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- zwingender gesetzlicher Haftung

11.2 Die Haftung ist begrenzt auf maximal EUR 500.000 je Schadensfall.

11.3 Eine Haftung für folgende Schäden ist ausgeschlossen:

- Produktionsausfall
- entgangener Gewinn
- indirekte Schäden
- Folgeschäden

12 HÖHERE GEWALT

12.1 Der Lieferer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt, insbesondere:

- Krieg
- Streik
- Pandemien
- Naturkatastrophen
- behördliche Maßnahmen
- Reisebeschränkungen

12.2 Die Leistungszeit verlängert sich entsprechend.

13 VERSICHERUNG

13.1 Der Lieferer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung.

13.2 Der Besteller ist verantwortlich für die Versicherung seiner Anlagen und Einrichtungen.

14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

14.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers.

15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.